

Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Förderung von Demonstrationsprojekten Smart Grids und Speicher Baden-Württemberg

Vom 3. März 2015 - Az.: 6-4552.24/6 -

Ausgangslage:

Das Land Baden-Württemberg hat sich bis zum Jahr 2050 die folgenden energiepolitischen Ziele gesetzt:

- 50 Prozent Energieeinsparung gegenüber 2010
- 80 Prozent Befriedigung des verbleibenden Bedarfs über erneuerbare Energien
- 90 Prozent Einsparung an Treibhausgas-Emissionen gegenüber 1990

Die Energiewende in Deutschland wird zu einem grundlegenden Umbau der Energieversorgungssysteme führen. Die sich abzeichnenden strukturellen Veränderungen werden dabei im Wesentlichen im Strombereich erfolgen.

An Stelle einer zentralen Erzeugung und Top-down-Verteilung von Energie werden eine weitgehende Dezentralisierung der Erzeugung und ein bidirektionales Management von Energieströmen treten, das durch eine entsprechende bidirektionale Kommunikation ermöglicht werden muss. Mit der Dezentralisierung steigt die Bedeutung der lokalen und regionalen Verteilnetze, die einen Großteil der Energieeinspeisung bewältigen müssen. Insbesondere die Energieträger Wind und Sonne führen zu einer stark fluktuierenden, angebotsabhängigen Energiegewinnung an Stelle der bisherigen nachfrageabhängigen Energieproduktion. Flexibilitätsoptionen, die einen Abgleich der Erzeugung mit dem ebenfalls schwankenden Energieverbrauch ermöglichen, werden zu einer entscheidenden Größe im Energiesystem. Zeitvariable Tarife, zunehmende Möglichkeiten zur Laststeuerung, eine zunehmende Eigenerzeugung von Energie beziehungsweise erweiterte Möglichkeiten zu deren Vermarktung verwandeln den passiven Energiekonsumenten zunehmend in einen aktiven Marktteilnehmer (Prosumer).

Im Zuge dieser Entwicklungen verändern sich die Gewichte in der Marktstruktur zu Lasten der bisherigen großen Energieerzeuger und Übertragungsnetzbetreiber. Demgegenüber werden sich „Netzzellen“ unterschiedlicher Größe (lokal, regional)

bilden, in denen durch Ausnutzen aller Flexibilitätsoptionen bereits ein weitgehender Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch erfolgt und verbleibende Ungleichgewichte untereinander oder über höhere Spannungsebenen ausgeglichen werden.

Einigkeit besteht darin, dass zukünftige Versorgungskonzepte dem energiepolitischen Zieldreieck genügen müssen: Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit.

Während Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit durch technische Maßnahmen weitgehend sichergestellt werden können, ist es eine zentrale Herausforderung, die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Konventionelle Erzeugungsinfrastruktur kann aber erst dann (auch kostenwirksam) abgeschaltet werden, wenn entsprechende reale Betriebserfahrungen gewonnen werden und dadurch die Unsicherheiten im Einsatz innovativer Technologien und Verfahren beseitigt worden sind. Parallel dazu müssen durch weitere Innovationen und Skaleneffekte die Investitions- und Betriebskosten neuer Technologien weiter gesenkt und die regulatorischen Bedingungen dafür geschaffen werden, neue, an die veränderten Strukturen angepasste Geschäftsmodelle zu gestalten.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, Baden-Württemberg zu einem Vorreiter bei der Entwicklung und Nutzung von Smart Grids (intelligente Netze) zu machen. Hierzu hat das Land eine Smart Grids-Plattform ins Leben gerufen, die 2013 in einer Smart Grids Roadmap Baden-Württemberg eine Vielzahl von Vorschlägen und Handlungsempfehlungen erarbeitet hat und nun als selbstständiger Verein Smart Grids Plattform Baden-Württemberg e.V. weitergeführt wird. Ein Vorschlag aus der Roadmap ist die Förderung von Pilotprojekten auf dem Gebiet der Smart Grids, der mit diesem Programm aufgenommen wird.

Das Förderprogramm soll einen Anreiz für Unternehmen bieten, sich bei der Entwicklung und dem Einsatz von Smart Grids-Komponenten und den Aufbau von Smart Grids in der Fläche aktiv zu betätigen und über Forschung und Entwicklung hinaus konkrete Einsatzmöglichkeiten zu demonstrieren.

1. Zuwendungsziel

Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von Durchführbarkeitsstudien und beispielhafter Projekte, mit denen innovative Technologien, Verfahren und Prozesse insbesondere auf Ebene der lokalen und regionalen Verteilnetze zum Einsatz gebracht werden, die einen wesentlichen Beitrag leisten, eine Energieversorgung mit

hohen Anteilen erneuerbarer Energien sicher, zuverlässig und wirtschaftlich zu gestalten. Durch die Demonstration der technischen Machbarkeit und der sozioökonomischen Vertretbarkeit innovativer Technologien, Verfahren oder Prozesse soll ein wichtiger Beitrag zur Etablierung von Smart Grids in Baden-Württemberg geleistet und dieser Prozess beschleunigt werden. Ein wesentliches Ziel des Programms ist es, einen Anreiz zur Anwendung entsprechender Lösungen in der Fläche zu schaffen. Daher sollen bevorzugt Studien oder Modellprojekte gefördert werden, die inhaltlich und methodisch leicht auf ähnliche Situationen adaptiert werden können.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.06.2014 L 187/1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Fördergeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und ist somit nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV notifizierungspflichtig.

Das Förderprogramm wird nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) angezeigt. Zur Anwendung kommen Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Abschnitt 4 AGVO, Artikel 25).

Daneben können Zuwendungen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Das Programm richtet sich an

- Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände, sonstige Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie eingetragene Gesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften,
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
- Unternehmen sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt gefördert. Es kommt die KMU-Definition gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 zur Anwendung.

Zuwendungsberechtigt sind auch Institutionen oder Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb von Baden-Württemberg haben. Die Antragsteller müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendige Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen. Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur für Aufgaben außerhalb der Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Ziffer 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU C 244/2)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium) ist zulässig. Einer der Teilnehmer des Konsortiums (im Folgenden „Kordinator“) ist für die Koordinierung des Konsortiums verantwortlich. Aufgaben des Koordinators sind insbesondere die Planung, Abstimmung und Fortschreibung des Rahmenplans, die Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Konsortialpartner, die Berichtsvorbereitung und -integration, die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Koordinationsaufgaben, wie Klärung relevanter Fragen gegenüber dem Zuwendungsgeber und die Bemühung um Ausgleich zwischen den Konsortialpartnern bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Kooperationsvertrags. Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszweckes in einem Kooperationsvertrag regeln. In dem Vertrag ist insbesondere zu vereinbaren, dass im Falle eines Ausscheidens eines

Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus dem Vorhaben den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Kooperationsvertrag ist auch der Koordinator des Konsortiums zu benennen.

4. Zuwendungsgegenstand

4.1 Gefördert werden Projekte, die in beispielhafter Weise Herausforderungen aufgreifen, die mit der Nutzung hoher Anteile fluktuierender erneuerbarer Energien in einem dezentral organisierten Energiesystem einhergehen. Betrachtet und demonstriert werden sollte dabei die situativ angepasste Einspeisung der Energie im Nieder- oder Mittelspannungsnetz (bis 20 Kilovolt). Gefördert werden Durchführbarkeitsstudien neuer Lösungsansätze sowie Demonstrationsvorhaben mit Investitionen in Technologien, Verfahren oder Prozesse, die einzeln oder in ihrer Kombination nicht am Markt eingeführt sind beziehungsweise noch nicht so weit Marktreife erreicht haben, dass sie die Wirtschaftlichkeit erreicht haben (Markteinführung). Hierdurch sollen Kenntnisse über die notwendigen Randbedingungen für die Markteinführung neuer Techniken zur Stabilisierung des Energiesystems gewonnen werden sowie neue Techniken im Realeinsatz erprobt und deren Wirtschaftlichkeit untersucht werden.

Die Projektlaufzeit soll drei Jahre nicht überschreiten.

Die Förderung ist beschränkt auf Projekte, die vorwiegend im Zusammenhang mit der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien stehen. Bei der Verwendung des Stroms sind Maßnahmen zur Vernetzung der Energieträger Strom, Wärme und Gas ausdrücklich Bestandteil des Förderprogramms.

Maßnahmen, um die Energieeffizienz zu steigern, werden durch das Programm nicht gefördert.

Gegenstand der Förderung ist insbesondere:

- Intelligentes Energiemanagement mit dem Ziel, möglichst hohe Anteile erneuerbarer Energien ohne Verlust an Stabilität und Zuverlässigkeit der Energieversorgung zu nutzen.
- Installation und Betrieb hierfür benötigter Technologien und Verfahren mit dem Ziel, deren technische Eignung sowie ihren sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Betrieb zu demonstrieren. Dies umfasst neben der Sicherheit

technischer Anlagen auch die Sicherheit von Informations- und Kommunikationsprozessen.

4.2 Forschung und Neuentwicklung von Technologien und Verfahren sind nicht Gegenstand der Förderung. Soweit die einzusetzenden Technologien und Verfahren durch experimentelle Entwicklungsarbeiten auf den jeweiligen Anwendungsfall anzupassen sind, kann dies gefördert werden. Der Umfang der hierfür notwendigen Maßnahmen sollte möglichst gering sein, um eine Übertragbarkeit auf weitere Anwendungsfälle zu erleichtern.

4.3 Es werden insbesondere Projekte gefördert, die in Form einer Durchführbarkeitsstudie die Verknüpfung eines technisch ausgerichteten Investitionsvorhabens mit innovativen Energie-Dienstleistungen (Geschäftsmodelle) untersuchen oder als Demonstrationsvorhaben eine solche Kombination im Realmaßstab umsetzen. Entsprechende Dienstleistungen können im Rahmen der jeweils bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen real erbracht oder ohne diese Beschränkung simuliert und bewertet werden.

4.4 Die Vorhaben müssen so konzipiert sein, dass sich ihre Ergebnisse für eine Übertragung in die Fläche eignen. Hierfür sind die folgenden Punkte (kumulativ) zu berücksichtigen:

- Akzeptanzverhalten in den von den Maßnahmen betroffenen Zielgruppen.
- Relevanz regulatorischer Rahmenbedingungen und gegebenenfalls Empfehlungen, um diese im Hinblick auf eine technisch und betriebswirtschaftlich sinnvolle Betriebsführung anzupassen.
- Wirtschaftlichkeit des Betriebs der im Vorhaben installierten Technologien und Verfahren.

4.5 Es können nur Projekte gefördert werden, die in Baden-Württemberg umgesetzt werden beziehungsweise ihre Wirkung oder ihren Nutzen dort entfalten.

4.6 Die folgenden Beispiele beschreiben mögliche Projekte, die die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen würden:

- Installation und Steuerung von Flexibilitätpotenzialen zum Abgleich von Energieerzeugung und -verbrauch. Dies kann zum Beispiel durch die Installation von Speichersystemen (Liegenschaftsspeicher, Quartierspeicher), regelbaren Ortsnetzstationen, steuerbaren Lasten oder Erzeugern (KWK-Anlagen) erfolgen. In allen Fällen ist hierbei darauf zu achten, dass die Nutzung der Flexibilitäten „netzdienlich“ erfolgt, das heißt nicht zu einer verschärften Belastung der Netze führen darf.

- Installation intelligenter Zähler und Messsysteme (bei Verbrauchern und im Netz) in Kombination mit der Umsetzung eines optimierten Energiemanagements (zum Beispiel Energieoptimierung in Betrieben). Die zum Einsatz gebrachten Komponenten müssen den BSI-Schutzprofilen (BSI-CC-PP-0073, BSI-CC-PP-0077) und Richtlinien (BSI TR-03109) entsprechen (https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/SmartMeter/smartmeter_node.html).
- Installation und Optimierung geeigneter Leittechnik (zum Beispiel Virtuelle Kraftwerke) zur technisch und betriebswirtschaftlich optimierten Steuerung von Anlagenverbänden (Strom, Wärme, Gas), zum Beispiel in einem Versorgungsgebiet oder an einem Industriestandort.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben - wobei den TV-Land und die für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträge übersteigende Ausgaben des Zuwendungsempfängers nicht förderfähig sind - , Investitionsausgaben, Sachausgaben, Anpassungsausgaben, Planungsausgaben, interne sowie externe Projektbegleitausgaben, die im Rahmen des Projekts neu entstehen und erforderlich sind, um die Projektziele zu erreichen.

5.2 Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen in Gebäude oder Grundstücke, soweit diese nicht zur Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind und zu denen es keine günstigere Alternative gibt. Gegebenenfalls können nur Investitionsmehrausgaben gegenüber einer günstigeren Alternative gefördert werden.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ersatzinvestitionen und Prototypen, ferner interne Verwaltungsgemeinkosten, Genehmigungsgebühren, Geldbeschaffungskosten, Kosten für den laufenden Betrieb, sonstige Eigenleistungen, Skonti und Rabatte. Bei Empfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig. Im Übrigen ist Ziffer 2.2 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

6. Art, Form und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss mindestens 20.000 Euro betragen.

Die Förderquote bei den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben von Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im nicht-wirtschaftlichen Bereich wird abhängig vom Einzelfall festgelegt.

Der Zuschuss beträgt für alle anderen Zuwendungsempfänger, die nicht dem Beihilferecht der Europäischen Union unterliegen, bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für alle Zuwendungsempfänger, die dem Beihilferecht der EU unterliegen, gilt Ziffer 6.6.

6.2 Der Zuschuss beträgt höchstens 400.000 Euro pro Vorhaben.

6.3 Die im Rahmen des Förderprogramms gewährte Zuwendung dient ausschließlich der anteiligen Finanzierung unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehender Ausgaben.

6.4 Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Großunternehmen müssen darüber hinaus im Antrag nachweisen, dass das Vorhaben ohne die Beihilfe nicht in der Form durchgeführt worden wäre (AGVO Art. 6 Ziffer 2 und 3). Im Übrigen gilt § 23 LHO.

6.5 Zuwendungen von einer anderen öffentlichen Stelle des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dürfen in Anspruch genommen werden. Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung für das gleiche Vorhaben mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese im Antrag auszuweisen und auf die Zuwendung anzurechnen.

6.6 Die förderfähigen Ausgaben zu Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft müssen einer der folgenden Beihilferegeln zugeordnet werden können.

6.6.1 „Beihilfen für Entwicklungsvorhaben und Durchführbarkeitsstudien“
(AGVO Artikel 25)

Die nach AGVO förderfähigen Ausgaben des Vorhabens müssen den Kategorien „experimentelle Entwicklung“ oder "Durchführbarkeitsstudien" zugeordnet werden können.

Die Beihilfeintensität (Förderhöchstsatz) beträgt:

a) 25 - 40 % der beihilfefähigen Ausgaben für experimentelle Entwicklung

b) bis zu 40 % der beihilfefähigen Ausgaben bei Durchführbarkeitsstudien

Die Beihilfeintensität wird auch bei einem Kooperationsvorhaben (Konsortium) für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt.

Bei Beihilfen für ein Entwicklungsvorhaben oder eine Durchführbarkeitsstudie, die in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Vorhaben und, soweit es sich dabei um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die geltenden Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.

6.6.2 „De-minimis“-Beihilfen

Zuwendungen an Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts können auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen vom 24.12.2013 L 352/1 erfolgen. Dabei darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen derzeit in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreiten.

Die nicht der Beihilfe nach AGVO (s. Punkt 6.6.1) zugeordneten zuwendungsfähigen Ausgaben können in diesem Rahmen mit einem Zuschuss von maximal 40 % gefördert werden, wenn die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen nachgewiesen wird.

7. Bewertungskriterien für die Auswahl

Bei der Bewertung der Anträge sind insbesondere die folgenden Kriterien von Bedeutung. Zur Beurteilung der Projekte müssen hierfür im Antrag entsprechend aussagekräftige Beschreibungen und differenziertes Datenmaterial bereitgestellt werden.

Relevanz für Themenbereich Smart Grids

- Welche Verbesserungen gegenüber dem Status Quo (in der Regel Netzverstärkung, Netzausbau) werden erwartet (technisch, wirtschaftlich)?

Neuartigkeit gegenüber dem Stand der Technik

- Worin hebt sich das Vorhaben von bisherigen Ansätzen ab?

- Welche Vorteile ergeben sich gegenüber alternativen Ansätzen (technisch, wirtschaftlich)?

Anschlussfähigkeit und Übertragbarkeit

- Wie werden die Projektergebnisse bei den Projektpartnern nach Projektende weiter genutzt?
- Sind gegebenenfalls Anschlussprojekte geplant?
- Stehen besondere Projektbestandteile einer Übertragbarkeit der Projektkonzeption entgegen (Schutzrechte, situationsspezifische Anlagen- und Technologiekonzepte, Eigenentwicklungen)?
- Welche Informationen und Unterstützung können interessierte Dritte in der Umsetzung analoger Projekte durch die Projektpartner erhalten?

Projektplanung

- Ist der Projektablauf nachvollziehbar beschrieben und mit geeigneten Meilensteinen hinterlegt?
- Wurden mögliche Vorlaufzeiten (Genehmigungen, Lieferfristen) berücksichtigt und wie werden entsprechende Unsicherheiten abgebildet?

Gegebenenfalls: Zusammensetzung des Konsortiums

- Welche relevanten Vorerfahrungen bringen die Projektpartner ein?
- Können alle im Rahmen des Projekts erkennbaren Fragestellungen kompetent bearbeitet werden?
- Sind das Konsortium und seine Mitglieder im benötigten Umfang wirtschaftlich leistungsfähig?

8. Dokumentation und Evaluierung

Das Förderprogramm soll auch dazu dienen, andere Akteure zur Nachahmung anzuregen. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet,

- den in Nummer 9.4 genannten Projektträger schriftlich über den Projektfortschritt zu unterrichten sowie nach Abschluss der Maßnahme einen Bericht vorzulegen, in dem Erfolgsfaktoren und gegebenenfalls Hemmnisse für die Umsetzung der Maßnahme benannt werden und die zukünftigen Aussichten und notwendigen Randbedingungen zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit unter Marktbedingungen untersucht werden.
- An der Evaluierung durch vom Umweltministerium beauftragte Dritte - auch während der Umsetzungsphase - mitzuwirken, mit den Beauftragten des Ministeriums zusammenzuarbeiten sowie Daten und Informationen auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

9.1 Dem Förderverfahren geht ein Teilnahmewettbewerb mit Auswahlverfahren voraus. Hierzu ergeht durch das Umweltministerium mehrmals der Aufruf, sich an einem Teilnahmewettbewerb zu beteiligen. Stichtage zur Einreichung der Projektanträge sind jeweils der 15. April und der 15. Oktober eines Jahres bis zum Ende des Förderprogramms im Jahr 2019. Projektanträge können erstmalig am 15. Mai 2015 und letztmalig am 15. April 2019 eingereicht werden.

9.2 Die Anträge sind vor Beginn des Verfahrens mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zweifach in schriftlicher Form und zusätzlich per E-Mail als PDF-Dateien oder Office-Dokumente beim in Nummer 9.4 genannten Projektträger einzureichen. Formblätter für die Antragstellung können auf der Internetseite des Projektträgers <http://www.ptka.kit.edu/bwp/592.php> abgerufen oder unter bwp@ptka.kit.edu angefordert werden. Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben gilt auch als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

9.3 Die Auswahl der die Voraussetzungen dieses Förderprogramms erfüllenden Projekte erfolgt durch eine Fachjury (Beirat). Die abschließende Förderentscheidung trifft das Umweltministerium.

9.4 Mit der Betreuung und Umsetzung des Förderprogramms wird der Projektträger Karlsruhe (PTKA) beauftragt:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Projektträger Karlsruhe - Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Telefon 0721-608 25191
E-Mail: bwp@ptka.kit.edu
Internet: <http://www.ptka.kit.edu/bwp/index.php>

Der Projektträger steht auch für die fachliche Beratung hinsichtlich der Gestaltung der Projektanträge zur Verfügung.

Ansprechpartner für dieses Förderprogramm beim Projektträger:

Herr Dipl.-Ing. Roland Heintz

Tel.: 0721 608 25136

E-Mail: roland.heintz@kit.edu

9.5 Die Bewilligung erfolgt nach der Projektauswahl durch das Ministerium durch den Projektträger in Form eines schriftlichen Zuwendungsvertrags. Die Zuwendung wird durch den Projektträger nach vorheriger Mittelanforderung mit den auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Formblättern ausgezahlt. Die Projektausgaben müssen jährlich und nach Abschluss des Projekts mit den auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Formblättern für Verwendungsnachweise belegt werden.

9.6 Mit dem Antrag erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis zur Veröffentlichung der Zuwendungsdaten (mindestens Zuwendungsempfänger, Projektbezeichnung, Zuwendungsbetrag). Der Zuwendungsempfänger stimmt zudem der Veröffentlichung der Projektergebnisse zu.

Der Projektantrag soll die im Folgenden aufgeführten Punkte umfassen, es sind die entsprechenden Vordrucke des Projektträgers zu verwenden:

<http://www.ptka.kit.edu/bwp/bwp-formulare.php>

- Allgemeine Angaben (Thema und Projektziel, Antragsteller, Koordinator/Projektleiter, Konsortialpartner, genauer Standort der geplanten Maßnahme, Referenzen)
- Kurze allgemeinverständliche Charakterisierung des Projekts
- Detaillierte Darstellung der geplanten Arbeiten, einschließlich der spezifischen Bedeutung für das Land Baden-Württemberg
- Umsetzungskonzept und Zeitplan mit halbjährig überprüfbaren konkreten Meilensteinen
- Anwendungsperspektiven und konkrete Nachnutzung
- Art der Kooperation mit Partnern
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere (soweit zutreffend):
 - Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
 - Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
 - Erklärung durch den Antragsteller, dass kein Ausschlussgrund nach Ziffer 4.2 vorliegt

- Zuordnung der beihilfefähigen Ausgaben zu den Vorhabenkategorien (Ziffer 6.6)
- De-minimis Erklärung (Ziffer 6.6.2)
- Nachweis von Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird (Ziffer 6.1)
- Bei Großunternehmen eine Erklärung durch den Antragsteller, dass die Voraussetzungen nach AGVO Art. 6 (Anreizeffekt) erfüllt sind, z.B. dass das Vorhaben ohne die Beihilfe nicht in der vorliegenden Form bzw. nicht zu diesem Zeitpunkt (Beihilfe führt zu einer signifikanten Beschleunigung des Vorhabens) durchgeführt worden wäre.

9.7 Der Antragsteller wird über die Annahme oder Ablehnung des Projektantrags durch den Projektträger PTKA schriftlich benachrichtigt. Eine fachliche Begründung der Ablehnung erfolgt nicht.

9.8 Die Anwendung der „Verwendungsrichtlinien für Zuwendungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) als Projektträger des Landes sowie der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils gültigen Fassung wird im Zuwendungsvertrag geregelt. Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteil des Zuwendungsvertrages werden.

10. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.